

Bundessozialgericht
- 11 RKLw 19/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. September 1975

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladen:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. August 1975 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s ,
die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r
sowie die ehrenamtlichen Richter V o g t
und Dr. L i n d e
für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom
2. Juli 1974 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter der klagenden AOK und der beklagten Landwirtschaftlichen Krankenkasse ist streitig, wer von ihnen der zuständige Träger für die Krankenversicherung der Beigeladenen ist.

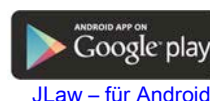
Die Beigeladene ist die Witwe des am 15. April 1973 verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmers Heinrich H. . Dieser hatte Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) bezogen und war zuletzt bei der Klägerin als Rentner krankenversichert. Für ihn ist der letzte Rentenversicherungsbeitrag für Juli 1957 entrichtet worden. Die Beigeladene bezieht seit Mai 1973 Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Witwenaltersgeld nach dem GAL; Rentenversicherungsbeiträge sind für sie in den letzten 20 Jahren vor Mai 1973 nicht entrichtet worden.

Die Klägerin hat im November 1973 und im April 1974 für die Beigeladene Sachleistungen in Höhe von insgesamt 201,60 DM erbracht. Ihrer auf Erstattung dieses Betrages gerichteten Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben: Die Beklagte sei zur Erstattung verpflichtet, weil die Beigeladene als Empfängerin von Witwenaltersgeld bei ihr und nicht bei der Klägerin krankenversichert sei. Daraus, daß für den verstorbenen Ehemann der Beigeladenen im Juli 1957 ein Rentenversicherungsbeitrag entrichtet worden sei, ergebe sich keine Zuständigkeit der Klägerin. Nach dem eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut des § 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(KVLG) komme es allein darauf an, ob in den letzten 20 Jahren für die Beigeladene als Versicherte Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden seien; das sei nicht der Fall. Beiträge "für" Versicherte könnten nicht zugleich als "für" Hinterbliebene entrichtet angesehen werden.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat mit Einwilligung der anderen Beteiligten Sprungrevision eingelegt: Das SG hat nach ihrer Ansicht verkannt, daß die Hinterbliebenenrenten auf für den Versicherten entrichteten Beiträgen beruhten. Nach den Motiven für § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG müsse auf die beitragsrechtlichen Beziehungen desjenigen abgestellt werden, von dem der Hinterbliebene seinen Anspruch ableite.

Die Beklagte beantragt

Aufhebung des angefochtenen Urteils und
Klageabweisung.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Sprungrevision.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Sprungrevision ist begründet. Die Klägerin hat keinen Erstattungsanspruch, weil sie und nicht die Beklagte der zuständige Krankenversicherungsträger ist.

Nach § 3 Satz 1 KVLG besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte, wenn nach anderen Vorschriften Versicherungspflicht gegeben ist. Nach den Feststellungen des SG erfüllt die Beigeladene

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

außer den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG auch die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). In solchen Fällen geht nach § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG die Versicherung nach dem KVLG der Versicherung nach der RVO ausnahmsweise vor, wenn für die in den Vorschriften genannten Personen in den letzten 20 Jahren vor der Stellung des Antrages auf Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgabrente keine Rentenversicherungsbeiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Das bedeutet, daß die Beigeladene bei der Klägerin versichert ist, wenn in den letzten 20 Jahren vor Mai 1973 "für sie" Rentenversicherungsbeiträge entrichtet sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das SG zu Unrecht verneint.

Es ist zwar richtig, daß nach dem Sprachgebrauch des Vierten Buches der RVO Rentenversicherungsbeiträge nur "für" den Versicherten und nicht auch für Hinterbliebene entrichtet werden; dieses Verhältniswort dient gerade der Zuordnung des Beitrages zu den Personen, die versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind. Es mag auch sein, daß sich der Gesetzgeber in § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG desselben Sprachgebrauchs bedienen wollte, so daß der Gesetzeswortlaut eindeutig erscheint. Dadurch wird jedoch die weitere Gesetzesauslegung, nämlich die Erforschung des wahren Sinnes der getroffenen Regelung weder ausgeschlossen noch entbehrlich gemacht.

Das Abstellen auf Beiträge zur Rentenversicherung in der Zwanzigjahresfrist soll eine zu große Belastung der Rentnerkrankenversicherung der RVO vermeiden: Ihre Zuständigkeit wurde nicht mehr für vertretbar angesehen, wenn in den letzten 20 Jahren keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind; in diesem Falle wurde angenommen, daß "keine Beziehungen zur Arbeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nehmerversicherung bestanden haben" (vgl. Bundestagsdrucks. VI/3508 zu § 3). Damit wurden gewiß an die "Beziehungen" zur Rentenversicherung hier nur geringe Anforderungen gestellt; es genügt ein einziger Beitrag in einer Zwanzigjahresfrist. Eine solche Beitragsleistung reicht aber dennoch für sich allein niemals aus, um die Zuständigkeit der Rentnerkrankenversicherung der RVO zu begründen. Immer muß hinzukommen, daß auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird; erst beim Zusammentreffen beider Erfordernisse geht die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG vor. Maßgebend ist also zunächst der Rentenbezug; die Beitragsleistung ist erst das weitere Differenzierungsmerkmal. Dieser Zusammenhang zwischen Rente und Beitrag schließt es aber aus, im Rahmen von § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG auch Beiträge zu berücksichtigen, die der oder den aus der Rentenversicherung gewährten Renten nicht zugrunde liegen. Die Differenzierung nach der Beitragsleistung kann nicht unabhängig von der Rentengewährung vorgenommen werden. Beiträge, die mit der gewährten Rente in keinem Zusammenhang stehen, sagen nichts darüber aus, ob für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG bezeichneten Personen in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Rentner i.S. des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO die geforderten "Beziehungen" zur Rentenversicherung bestanden haben. Gegen eine Berücksichtigung von nicht der Rente zugrunde liegenden Beiträgen sprechen im übrigen verwaltungsmäßige Bedenken; die Ermittlung von Beitragsleistungen innerhalb eines Zwanzigjahreszeitraumes bereitet größere Schwierigkeiten, wenn es nicht nur auf die der Rente zugrunde liegenden, sondern auf Beiträge schlechthin ankommt.

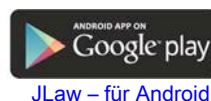
Kommt es aber auf die Beiträge an, die Grundlage für die aus der Rentenversicherung gewährte Rente(n) waren, so können bei Hinterbliebenenrenten nur die Beiträge maßgebend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sein, die für den Versicherten entrichtet worden sind.
Bei anderer Auffassung wären Personen i.S. des § 2
Abs. 1 Nr. 4 KVLG, die aus der gesetzlichen Renten-
versicherung nur Hinterbliebenenrenten beziehen,
niemals nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO krankenversichert.
Für einen derartigen Willen des Gesetzgebers gibt es
keinen Anhalt. Das gilt auch dann, wenn bei der
Formulierung von § 3 Satz 2 Nr. 3 KVLG allein an
die Bezieher von Versichertenrenten gedacht worden
sein sollte.

Diese Überlegungen erfordern es bei der Auslegung des
§ 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG bei Personen, deren Zugehörig-
keit zum Personenkreis des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO
durch den Bezug einer Hinterbliebenenrente vermittelt
wird, allein darauf abzustellen, ob im maßgebenden
Zwanzigjahreszeitraum für den Rentenversicherten, von
dem die Hinterbliebenen ihr Recht auf Rente ableiten,
Beiträge entrichtet worden sind. Da dies im vor-
liegenden Fall zutrifft, ist nach § 3 Satz 2 Nr. 2
KVLG die Zuständigkeit der Klägerin gegeben.

Nach alledem war der Revision stattzugeben und die
Klage abzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 des Sozial-
gerichtsgesetzes - SGG -).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)